Deutscher Bundestag **Drucksache 17/5652**

17. Wahlperiode 20. 04. 2011

Antwort
der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Frank Tempel, Niema Movassat, Sevim Dağdelen, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.
– Drucksache 17/5319 –**

Blockade der Koka-Initiative Boliviens durch USA, Schweden und Großbritannien

Vorbemerkung der Fragesteller

Die Initiative Boliviens, das traditionelle Kauen von Koka-Blättern in den Ländern zu erlauben, in denen es eine uralte Tradition ist, wurde aufgrund der fehlenden Zustimmung der USA, Großbritannien und Schweden zurückgewiesen. Nach Auffassung des Ständigen Forums für indigene Angelegenheiten beim Wirtschafts- und Sozialrat der UN sollten aber die betreffenden Abschnitte in der Drogenkonvention geändert werden, die die kulturelle und medizinische Bedeutung des Koka in der Andenregion und anderer indigen Regionen Südamerikas nicht anerkennen. Die fehlende Zustimmung hat zu einem Scheitern der Initiative Boliviens geführt, die betreffenden Passagen der UN-Drogenkonvention sind nun auch in den Ländern der Andenregion anzuwenden. Das betrifft neben Bolivien auch Ecuador, Peru und Nord-Argentinien. Der UN-Botschafter Boliviens Pablo Solon hat nun angekündigt, die Initiative für eine UN-Konferenz zum Thema zu ergreifen.

Vorbemerkung der Bundesregierung

Der von Bolivien beantragten Änderung der VN-Drogenkonvention von 1961 widersprachen insgesamt 17 Staaten, darunter die in der Vorbemerkung genannten, aber auch Deutschland. Aufgrund des Scheiterns der Initiative Boliviens blieb der Status quo der Konvention unverändert, auch hinsichtlich der Anwendung in den Ländern der Andenregion.

1. Was sind die „drogenpolitischen Erwägungen“, die den Widerspruch Deutschlands gegen den Antrag Boliviens zur Änderung der Drogenkonvention von 1961 im Bereich des Kokakauen begründen (Antwort der Bundesregierung auf die Schriftliche Frage 14 auf Bundestagsdrucksache 17/4639)?

Die Drogenkonvention von 1961 ist eines von drei zentralen internationalen Übereinkommen zur Prävention und Bekämpfung des Drogenmissbrauchs. Da

---

Die Antwort wurde namens der Bundesregierung mit Schreiben des Auswärtigen Amts vom 14. April 2011 übermittelt.
Die Drucksache enthält zusätzlich – in kleinerer Schrifttype – den Fragetext.

die von Bolivien intendierte Aufhebung der in der Konvention niedergelegten 25-jährigen Übergangsfrist zur Beilegung des Gebrauchs des Kokakauens nach Auffassung der Bundesregierung dazu geeignet gewesen wäre, die drogenpolitisch bindende Wirkung der in den Vereinten Nationen entwickelten Rechtsinstrumente zu beschädigen, hat die Bundesregierung dem Antrag Boliviens widersprochen.

2. Welche genauen „entwicklungs-, gesundheits- und drogenpolitischen Aspekte“ wurden für diesen Entschluss bei der Ressortabstimmung diskutiert (Antwort der Bundesregierung auf die Schriftliche Frage 14 auf Bundestagsdrucksache 17/4639)?

Die Bundesregierung hat in ihren Entscheidungserwägungen ihr grundsätzliches Verständnis für die spezifische Interessenlage Boliviens in der Frage des Kokakauens deutlich gemacht. Bei der Abwägung spielten verschiedene Aspekte der Entwicklungs-, Gesundheits- und Drogenpolitik in Bolivien eine Rolle. Dies umfassen unter anderem Fragen der alternativen Entwicklung sowie die spezifischen Bedingungen für Entwicklung in einem Drogenumfeld, der Auswirkungen des Kokakauens auf die menschliche Gesundheit, soziokulturelle Zusammenhänge in Bezug auf indigene Traditionen wie auch der effektiven Bekämpfung des illegalen Handels mit Drogen.

3. Sind der Bundesregierung die konkreten Gründe für die fehlende Zustimmung der USA, Großbritanniens und Schwedens bekannt?

   Wenn ja, welche Gründe liegen dafür vor?

Die jeweiligen internen Erwägungen, die zur Haltung der genannten Länder geführt haben, sind der Bundesregierung nicht bekannt.

4. Teilt die Bundesregierung diese Gründe?

Auf die Antwort zu Frage 3 wird verwiesen.

5. Unterstützt die Bundesregierung eine Initiative Boliviens, zu diesem Thema eine UN-Konferenz durchzuführen?

Die Bundesregierung ist bereit, die mögliche Einberufung einer Staatenkonferenz zur umfassenden Diskussion des bolivianischen Anliegens wohlwollend zu prüfen, sofern ein entsprechender Antrag von Bolivien gestellt würde.

6. Sind der Bundesregierung die Gründe Spaniens für die Unterstützung der Initiative bekannt?

   Wenn ja, welche Gründe liegen dafür vor?

Auf die Antwort zu Frage 3 wird verwiesen.

7. Teilt die Bundesregierung die Einschätzung des Ständigen Forums für indigene Angelegenheiten beim Wirtschafts- und Sozialrat der UN, welche im letzten April die Annahme der Initiative empfohlen hat (bitte Entscheidung begründen)?

Die Bundesregierung hat durch ihren Widerspruch deutlich gemacht, dass sie eine Annahme des Antrags nicht befürwortet. Im Übrigen wird auf die Antworten zu den Fragen 1 und 2 verwiesen.

8. Welche bilateralen und multilateralen Projektkooperationen in diesem Bereich existieren bisher mit Bolivien, und welche befinden sich in Planung?

Die deutsche bilaterale staatliche Entwicklungszusammenarbeit ist in Bolivien nicht mit eigenständigen Vorhaben im Bereich der Drogenpolitik tätig. Im multilateralen Bereich unterstützt das Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung das Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung (UNODC) in Bolivien bei der Durchführung des Regionalvorhabens „Sustainable agricultural development to reduce poverty through an environmentally sustainable and women empowering approach in Peru and Bolivia". Das Treuhandprojekt (Laufzeit 2010 bis 2012) wird durch die Bundesregierung mit rund 600 000 Euro finanziell gefördert und durch Beratungsleistungen des Sektorvorhabens Entwicklungsorientierte Drogenpolitik der Deutschen Gesellschaft für Internationale Zusammenarbeit (GIZ) GmbH unterstützt. Derzeit prüft die Bundesregierung die Förderung weiterer UNODC-Projekte im Drogenbereich in Bolivien.



Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin, www.heenemann-druck.de
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 10 05 34, 50445 Köln, Telefon (02 21) 97 66 83 40, Fax (02 21) 97 66 83 44, www.betrifft-gesetze.de
ISSN 0722-8333